



Stand 10.12.2012	Stand 01.01.2018
Vereinbarung	Vereinbarung
über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)	über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)
Zwischen den Gesellschaftern	Zwischen den Gesellschaftern
<ul> <li>Kreis Soest</li> <li>Kreis Warendorf</li> <li>Stadtwerke Münster GmbH</li> <li>Stadt Warstein</li> <li>Stadt Beckum</li> <li>Stadt Ennigerloh</li> <li>Stadt Lippstadt</li> <li>Gemeinde Wadersloh</li> <li>Stadt Rüthen</li> <li>Stadt Sendenhorst</li> </ul>	<ul> <li>Kreis Soest</li> <li>Kreis Warendorf</li> <li>Stadtwerke Münster GmbH</li> <li>Stadt Warstein</li> <li>Stadt Beckum</li> <li>Stadt Ennigerloh</li> <li>Stadt Lippstadt</li> <li>Gemeinde Wadersloh</li> <li>Stadt Rüthen</li> <li>Stadt Sendenhorst</li> </ul>
und	und
<ul> <li>der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)</li> </ul>	der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)



#### Präambel

Ziel der Kreise Soest und Warendorf, der Stadtwerke Münster GmbH und der anderen Gesellschafter ist es, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag die Verkehrsverhältnisse im Raum zu fördern und zu verbessern. Der Betrieb der im öffentlichen Interesse vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur der WLE mit der zuverlässigen Bedienung der daran gelegenen Wirtschaftsstandorte dient diesem Zweck. Die WLE dient darüber hinaus der Entlastung innerörtlicher Straßen und sichert die Anbindung der Region an das nationale und internationale Schienennetz. Auch sichert die WLE die Grundlage für die Option eines schienengebundenen Personennahverkehrs auf ihrem Netz oder einem Teilnetz. Somit stellt die WLE heute und in Zukunft einen bedeutenden Standortfaktor für die Region dar.

Aus diesem Grund treffen die Gesellschafter in Ergänzung zum bestehenden Gesellschaftsvertrag folgende Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der WLE. Anlass für die Neufassung der Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung ist die Kündigung der bisherigen Vereinbarung und der Verkauf von 33 % (dreiunddreißig Prozent) der WLE-Anteile durch den Landschaftsverband zu gleichen Teilen an die Kreise Soest, Warendorf und die Stadtwerke Münster GmbH.

#### Präambel

Ziel der Kreise Soest und Warendorf, der Stadtwerke Münster GmbH und der anderen Gesellschafter ist es, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag die Verkehrsverhältnisse im Raum zu fördern und zu verbessern. Der Betrieb der im öffentlichen Interesse vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur der WLE mit der zuverlässigen Bedienung der daran gelegenen Wirtschaftsstandorte dient diesem Zweck. Die WLE dient darüber hinaus der Entlastung innerörtlicher Straßen und sichert die Anbindung der Region an das nationale und internationale Schienennetz. Auch sichert die WLE die Grundlage für die Option eines schienengebundenen Personennahverkehrs auf ihrem Netz oder einem Teilnetz. Somit stellt die WLE heute und in Zukunft einen bedeutenden Standortfaktor für die Region dar.

Aus diesem Grund treffen die Gesellschafter in Ergänzung zum bestehenden Gesellschaftsvertrag folgende Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der WLE. Anlass für die Neufassung der Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung ist, neben der turnusgemäßen Überprüfung des Festbetrages, insbesondere die nachhaltige Sicherung der Liquidität des Unternehmens. Die Konsequenz daraus ist die Umstellung der Unternehmenssteuerung auf Basis der zur Verfügung gestellten Liquidität unter Berücksichtigung der Minimierung des handelsrechtlichen Jahresfehlbetrages.

Die auf Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Leistungen sind ebenso wie der vorgesehene Auszahlungsmodus erforderlich, um die betreffende Eisen-



bahninfrastruktur in anforderungsgerechter Weise vorzuhalten bzw. zu betreiben. Insbesondere sind die Zahlungen ihrer Höhe nach auf das erforderliche Maß beschränkt. Die vorgesehene Liquiditätsreserve ist dabei den spezifischen Rahmenbedingungen geschuldet, denen sich die WLE als Infrastrukturunternehmen ausgesetzt sieht. Sollte sich herausstellen, dass sich der Mittelbedarf der WLE nachhaltig verringert, werden die Leistungen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Vereinbarung angepasst. Eine Kompensation der WLE über das erforderliche Maß hinaus soll auf diesem Wege verhindert werden.

Die "Entschädigungszahlungen" aus der Übernahme der GmbH-Anteile des LWL/WLV durch die Kreise Warendorf und Soest und die Stadtwerke Münster GmbH sind spätestens mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verrechnet.

Diese Vereinbarung bzw. die auf ihrer Grundlage gewährten Leistungen verfolgen ausschließlich das Ziel, die Lasten der WLE als Infrastrukturunternehmen zu kompensieren und die WLE in die Lage zu versetzen, die Infrastruktur auch künftig vorzuhalten bzw. zu betreiben.

Die auf Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Leistungen fließen ausschließlich der Infrastruktursparte der WLE und kommen ausschließlich der Infrastruktursparte der WLE zugute. Andere Unternehmensteile / Teilunternehmen profitieren von den betreffenden Leistungen nicht. Insbesondere findet keine Quersubventionierung von Tätigkeiten außerhalb der



Infrastruktursparte statt. Dies wird unter anderem mittels einer effektiven Trennungsrechnung sichergestellt.

Die WLE stellt die betreffende Infrastruktur allen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu einheitlichen Konditionen zur Verfügung. Das gilt auch im Hinblick auf das Eisenbahnverkehrsunternehmen der WLE. Insbesondere genießt das Eisenbahnverkehrsunternehmen der WLE insofern keine Vorteile gegenüber seinen Mitbewerbern.

### § 1 Quotierung

Die Vertragspartner verpflichten sich, den nach § 2 dieser Vereinbarung an die WLE GmbH zu zahlenden Festbetrag entsprechend ihrem Gesellschaftsanteilsverhältnis wie folgt abzudecken:

Anteilseigner	Quotierung in %
Kreis Soest	31,48
Kreis Warendorf	26,82
Stadtwerke Münster GmbH	14,13
Stadt Warstein	6,71
Stadt Beckum	6,54
Stadt Ennigerloh	4,61
Stadt Lippstadt	4,38
Gemeinde Wadersloh	1,73
Stadt Rüthen	1,84

#### § 1 Quotierung

Die Vertragspartner verpflichten sich, den nach § 2 dieser Vereinbarung an die WLE GmbH zu zahlenden Festbetrag entsprechend ihrem Gesellschaftsanteilsverhältnis wie folgt abzudecken:

Anteilseigner	Quotierung in %
Kreis Soest	31,48
Kreis Warendorf	26,82
Stadtwerke Münster GmbH	14,13
Stadt Warstein	6,71
Stadt Beckum	6,54
Stadt Ennigerloh	4,61
Stadt Lippstadt	4,38
Gemeinde Wadersloh	1,73
Stadt Rüthen	1,84



Stadt Sendenhorst 1,76 Stadt Sendenhorst 1,76

## § 2 Festbetragszahlung

Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile unabhängig vom Handelsbilanzergebnis an die WLE im Zeitraum 2010 bis 2013 die Zahlung eines Festbetrags von insgesamt 2,4 Mio. EUR jährlich zu leisten. Die Einlage dient nicht der Erhöhung des Stammkapitals, sondern der Abdeckung von Fehlbeträgen oder der Bildung von Rücklagen, die Geschäftsführung ist aufgefordert, einen Jahresfehlbetrag von höchstens 2,1 Mio. EUR anzustreben. Die Differenz zum zahlbaren Festbetrag (2,4 Mio. EUR) ist in die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern einzustellen.

## § 2 Festbetragszahlung

Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile unabhängig vom handelsrechtlichen Jahresergebnis, an die WLE im Zeitraum 2018 bis 2020 die Zahlung eines Festbetrags von insgesamt 2,1 Mio. EUR jährlich zu leisten. Die Zahlung dient zur Liquiditätssicherung der Geschäftsaktivitäten gem. der zugrunde liegenden und beschlossenen Finanz- und Wirtschaftsplänen der WLE und der Vorhaltung einer gem. § 6 definierten Mindestliguiditätsreserve, um die nicht planbaren Schwankungen des Geschäftes aufzufangen. Die Zahlungen der Gesellschafter werden in die Kapitalrücklage eingestellt und sollen vorrangig zum Ausgleich eines etwaigen Verlustvortrages verwendet werden. Der verbleibende Festbetrag wird mit dem Jahresfehlbetrag verrechnet. Sofern der verbleibende Festbetrag nicht ausreicht. um den Jahresfehlbetrag auszugleichen, wird der dann verbleibende Jahresfehlbetrag entsprechend vorgetragen. Die Geschäftsführung wird zudem aufgefordert, einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von besser als -2,1 Mio. EUR anzustreben. In diesem Fall würde sich der Verlustvortrag sukzessive über die Dauer dieser Vereinbarung verringern.

Sollte der Bestand an liquiden Mitteln nicht nur vorübergehend oder stetig anwachsend über der definierten Liquiditätsreserve liegen, so ist zwischen der WLE und Ihren Gesellschaftern abzustimmen, ob der



Ein Unternehmen der WVG-Gruppe	Festbetrag im folgenden Geschäftsjahr entsprechend reduziert werden kann ("Besserungsschein"). Sollte dieser reduzierte Festbetrag dauerhaft besser als -2,1 Mio. EUR sein, so ist der Festbetrag gem. § 3 neu festzulegen.	
§ 3 Neufestlegung des Festbetrags	§ 3 Neufestlegung des Festbetrags	
Alle 4 Jahre, erstmals im Jahre 2013 für das Jahr 2014, wird der Festbetrag aus § 2 anhand des kumulierten Handelsergebnisses der WLE überprüft und über Verringerung oder Erweiterung des jährlichen Festbetrags für die nächsten 4 Jahre entschieden, wobei der Festbetrag höchstens 3,5 Mio. EUR betragen darf. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der vertretenen Stimmrechte. Nach derzeitiger Finanzplanung wird der neue Festbetrag ab 2014 bis 2017 vsl. 2,1 Mio. EUR jährlich betragen.	Alle 3 Jahre, erstmals für das Jahr 2021, wird der Festbetrag aus § 2 im Rahmen der kurz- und mittelfristigen Finanz- und Wirtschaftsplanung der WLE überprüft und über Verringerung oder Erweiterung des jährlichen Festbetrags für die nächsten 3 Jahre entschieden, wobei der Festbetrag höchstens 3,5 Mio. EUR betragen darf. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der vertretenen Stimmrechte. § 5 bleibt hiervon unberührt.	
§ 4 Fälligkeit	§ 4 Fälligkeit	
Die Zahlung des vereinbarten Festbetrages ist jeweils am 30.06. fällig. Für das Jahr 2010 wird eine gesonderte Regelung für den Zahlungszeitpunkt zwischen den Vertragspartnern und dem LWL/WLV vereinbart.	Die Zahlung des vereinbarten Festbetrages ist jeweils am 01.04. fällig. Die Zahlungsweise wird damit den verstärkten Kapitalabflüssen der WLE in der 1. Jahreshälfte gerecht.	
§ 5 Überprüfung des Festbetrags aus wichtigem Grund	§ 5 Überprüfung <mark>und Änderung</mark> des Festbetrags aus wichtigem Grund	



Der vereinbarte Festbetrag kann jederzeit aus wichtigem Grund überprüft und mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der vertretenen Stimmrechte geändert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- einer wesentlichen wirtschaftlichen Verschlechterung der WLE, die dann anzunehmen ist, wenn der Jahresfehlbetrag den Betrag von 3,5 Mio. EUR überschreitet und entsprechende Rücklagen zum Ausgleich nicht vorhanden sind.
- einer wesentlichen dauerhaften wirtschaftlichen Verbesserung der Ertragslage auf einen Jahresfehlbetrag geringer 1,5 Mio. EUR, etwa durch die Wiederaufnahme der Förderung der Infrastruktur nichtbundeseigener Eisenbahnunternehmen durch Land oder Bund.

Bei gesicherten Erkenntnissen über solche Entwicklungen wird die Geschäftsführung die Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis setzen.

Der vereinbarte Festbetrag kann jederzeit aus wichtigem Grund überprüft und mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der vertretenen Stimmrechte geändert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- einer wesentlichen wirtschaftlichen Verschlechterung der WLE, die dann anzunehmen ist, wenn die Liquidität dauerhaft nicht mehr ausreicht, um die Geschäftsaktivitäten zu finanzieren oder der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag den Betrag von 3,5 Mio. EUR überschreitet und entsprechende Rücklagen zum Ausgleich nicht vorhanden sind.
- einer nachhaltigen wirtschaftlichen Verbesserung, die dann anzunehmen ist, wenn die vereinbarte Liquiditätsreserve stetig ansteigt etwa durch die Wiederaufnahme der Förderung der Infrastruktur nichtbundeseigener Eisenbahnunternehmen durch Land oder Bund.

Bei gesicherten Erkenntnissen über solche Entwicklungen wird die Geschäftsführung die Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis setzen.

### § 6 Pensionsrückstellungen

Mögliche Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen werden nicht auf die Festbetragszahlung nach § 2 angerechnet, sondern mit dem Verlustvortrag verrechnet.

### **§6**

### Mindestliquiditätsreserve und "Besserungsschein" für Gesellschafter

Die WLE betreibt Ihre Geschäftsaktivitäten in einem stark volatilen Umfeld. Sie ist außerdem von diversen Zuschusszahlungen für die Aufrechterhaltung der Inf-



Ein Unternehmen der WVG-Gruppe		
	rastruktur, die als jährliche Einmalzahlung fließen, abhängig. Für einen planbaren und zuverlässigen Geschäftsverlauf der WLE ist es daher erforderlich, eine Liquiditätsreserve vorzuhalten.  Die Liquiditätsreserve wird erstmalig gem. mittelfristiger Liquiditätsplanung bis 2020 bei rund 1,0 Mio. EUR gesehen. Sollte sich herausstellen, dass nachhaltig die Vorhaltung einer anderen Liquiditätsreserve möglich ist, kann diese durch die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftsplanung abgesenkt oder erhöht werden.	
0.7	6.7	
§ 7 Laufzeit der Vereinbarung	§ 7 Laufzeit der Vereinbarung	
<ul> <li>Diese Vereinbarung gilt ab dem Geschäftsjahr 2010 und kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende von einem oder mehreren Vertragspartnern gekündigt werden. Mit der Kündigung eines Vertragspartners ist die Verlustabdeckungsvereinbarung automatisch zu dem Kündigungszeitpunkt beendet.</li> <li>Die bisherige Vereinbarung verliert mit Inkraftreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.</li> </ul>	Diese Vereinbarung gilt ab dem Geschäftsjahr 2018 und kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende von einem oder mehreren Vertragspartnern gekündigt werden. Mit der Kündigung eines Vertragspartners ist die Verlustabdeckungsvereinbarung automatisch zu dem Kündigungszeitpunkt beendet.  Die bisherige Vereinbarung verliert mit Inkraftreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.	
§ 8	§ 8	
Anteilsübertragung	Anteilsübertragung	
gg	·	
Die Vertragspartner können ihre Beteiligung an der WLE auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, sofern sie an dieser zu mindestens 90 % beteiligt sind. Diese Ge-	Die Vertragspartner können ihre Beteiligung an der WLE auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, sofern sie an dieser zu mindestens 90 % beteiligt sind. Diese	



sellschaft tritt in diesem Falle an Stelle der öffentlichrechtlichen Körperschaft in die Gesellschafterstellung an der WLE ein. Soweit ein an Stelle einer öffentlichrechtlichen Körperschaft getretener Gesellschafter keine Abdeckung von Fehlbeträgen leistet, lebt die Ausgleichsverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wieder auf (Ausfallgarantie). Gesellschaft tritt in diesem Falle an Stelle der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in die Gesellschafterstellung an der WLE ein. Soweit ein an Stelle einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft getretener Gesellschafter keine Abdeckung von Fehlbeträgen leistet, lebt die Ausgleichsverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wieder auf (Ausfallgarantie).

### § 9 Änderungen und Ergänzungen; Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Münster.

### § 9 Änderungen und Ergänzungen; Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Münster.

### § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

### § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden ist in dem Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.



# Zusatzerklärung der Kreise Warendorf, Soest und der Stadtwerke Münster GmbH

Die Kreise Warendorf und Soest und die Stadtwerke Münster GmbH erhalten für die Übernahme der GmbH-Anteile des LWL / WLV eine "Entschädigung" in Höhe von 4,4 Mio. Euro.

Diese Entschädigung wird direkt als Anzahlung an die WLE weitergeleitet. Die WLE passiviert diese Beträge als Verbindlichkeit gegenüber den Einzahlenden.

Die Kreise Warendorf, Soest und die Stadtwerke Münster GmbH werden diese Anzahlung in den Jahren 2010 bis 2015 in Höhe der durch ihre Übernahme der Anteile entstehenden Mehrbelastung verrechnen.